Gemeinde Melsdorf: B-Plan Nr. 18 / 10. Änd. FNP „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

a. Landesplanungsbehörde
b. Kreis Rendsburg-Eckernförde
c. LLUR (Technischer Umweltschutz)
d. LLUR (Naturschutz und Forst)
e. Archäologisches Landesamt
f. Freiwillige Feuerwehr Melsdorf
g. Stadtwerke Kiel
h. Autobahn GmbH des Bundes
i. Deutsche Bahn AG

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro für Stadt und Büro
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-51445/2022
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

23.09.2022

nachrichtlich:

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Mit Kopie für die Gemeinde **Melsdorf**

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
➔ Fachdienst Regionalentwicklung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18

Mit Schreiben vom 19.07.2022 informieren Sie über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 18 der Gemeinde Melsdorf. Gegenstand der Planungsanzeige ist eine ca. 33,8 ha große Fläche nördlich der Bundesautobahn A210, südlich der Bahnlinie Kiel-Rendsburg und südlich der Ortslage Melsdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen. Der Plangeltungsbereich befindet sich überwiegend innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200-Meter-Kulisse zu Schienentrasse und Autobahnen). Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Melsdorf befindet sich im Ordnungsraum Kiel und auf der Siedlungsachse Kiel – Felde. Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung. Der westliche Bereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig u.a. auf Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung und andere vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, ausgerichtet werden auf:

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen ist bereits eine Standortsuche für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet des Amtes Achterwehr mit den Gemeinde Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummwisch, Melsdorf, Ottendorf, Quarnbek und Westensee beigefügt.

In dem Konzept wurden „gut geeignete“, „geeignete“, „weniger geeignete Flächen“ und Flächen mit Ausschlusskriterien für Photovoltaiknutzungen ermittelt.

Insgesamt wurden im Konzept 10 „gut geeignete“ Flächen (1, 2, 5, 7, 9, 10, 11, 15, 16, 19a) und 6 „geeignete Flächen“ (3, 4a, 6, 12, 21, 26) identifiziert.
Die nun zur Planung vorgelegten Flächen befinden sich teilweise in der Potenzialfläche 21. Diese ist laut Konzept für eine Photovoltaiknutzung geeignet.
Darüber hinaus befinden sich kleine Teile des Plangebietes innerhalb der ermittelten Potentialfläche 24. In dieser Fläche soll laut Konzept keine Photovoltaiknutzung stattfinden, da sie sich innerhalb einer Vorbehaltsfläche für oberflächennaher Rohstoffe befinden.

In dem Photovoltaik-Konzept wurde sich auf die vorhandenen Bahntrassen und Autobahnen konzentriert.
Im Konzept, das sich auf die Bahntrasse und Autobahn konzentriert, wird der mittlerweile nicht mehr aktuelle 110-Meter-Abstand zu Bahntrassen und Autobahnen der EEG-Förderkulisse als Grundlage herangezogen. Nach dem gültigen EEG beträgt der Abstand aber derzeit 200 Meter, vorgesehen sind künftig 500 Meter. Aus Sicht der Landesplanung wird daher dringend empfohlen, dass erarbeitete Konzept aufgrund der fortgeschriebenen Rahmenbedingungen (EEG) und unabhängig von den Bahnlinien und Autobahnen fortzuschreiben, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen mittlerweile auch außerhalb der EEG-Flächen wirtschaftlich betrieben werden können. Aus dem derzeitigen Konzept kann die PV-Planung nur teilweise abgeleitet werden (Fläche 21), die überwiegenden Flächen jedoch nicht. Aus landesplanerischer Sicht wird daher für die Fortführung der Planung eine Fortschreibung des Konzeptes als erforderlich angesehen. Zusätzlich sollte das Standortkonzept entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 interkommunal abgestimmt werden.
Darüber hinaus wird darum gebeten den gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in der Fortschreibung des Konzeptes zu berücksichtigen.
Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet in seiner Stellungnahme vom 26.08.2022 um eine Aktualisierung und Erweiterung des Konzeptes.

Auf Ebene des Regionalplanes befindet sich der geplante Solarpark zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Nach Ziffer 4.6.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen in den Vorbehaltsgebieten die Rohstofflagerstätten oder –vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den

Rohstoffvorkommen oder Rohstofflagerstätten bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen werden. Ich verweise bezüglich der Rohstoffsicherung auch auf die aktuellen fachlichen Grundlagen, die dem Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes vom Januar 2019 entnommen werden können. Auf diesen Beitrag wird in den Planunterlagen zwar verwiesen, ein genaues Ergebnis aus dem Beitrag ist jedoch nicht dargelegt und sollte entsprechend beigefügt werden.

Der Plangeltungsbereich der vorgelegten Planung befindet sich in der Nähe des bestehenden interkommunalen Gewerbegebietes Rotenhof. Der interkommunale Standort weist durch die Anbindung an die BAB A 215 als Landesentwicklungsachse sowie zum Bahnhaltepunkte eine hohe Standortgunst innerhalb des Ordnungsraums Kiel auf, die sich in der Vergangenheit auch durch die dynamische Entwicklung des Gebietes bestätigt hat. Nach dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II kommt der Standort aufgrund seiner Lage an der Landesentwicklungsachse für eine Festlegung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete bei der Neuaufstellung des Regionalplans in Betracht. Aus landesplanerischer Sicht sollten Einschränkungen dieser Lagegunst für eine zukünftige weitere Gewerbeentwicklung dringend vermieden werden. Das „Heranrücken“ einer PV-Planung zu diesem gewerblichen Schwerpunkt sehe ich daher kritisch. Insofern wird die Gemeinde Melsdorf nachdrücklich gebeten, die vorgelegte Planung im Hinblick auf zukünftige gewerbliche Entwicklungsoptionen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Eine abschließende Entscheidung, ob für diese Planung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, kann auf der Grundlage der noch in mehreren Punkten zu überarbeitenden Planunterlagen nicht erfolgen und wird insofern zurückgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung wird aufgrund der verschiedenen offenen Punkte eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Aus der Begründung wird aktuell nicht ersichtlich, warum nicht vorrangig Flächen entwickelt werden sollen, die in der Alternativenprüfung mit „gut geeignet“ bewertet worden sind. Bezüglich der Alternativenprüfung verweise ich zudem auf die Stellungnahme des Kreises vom 26.08.2022 und bitte um Beachtung.

- Die Ordnungszahl „18“ des im Parallelverfahren beabsichtigt aufzustellenden B-Plan Nr. 18 wurde bereits im Rahmen der Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 18 verwendet, welche mit Nachricht vom 17.02.2022 derzeit als ruhend gestellt wurden. Vor diesem Hintergrund sollte die gewählte Nummerierung überprüft werden.

- Der Planzeichnung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mangelt es an einer hinreichenden Gebietsbezeichnung. Daher ist die Planzeichnung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine hinreichende Gebietsbezeichnung zu ergänzen.

- Eigenständige Planunterlagen für jede Planungsebene erforderlich

  Der Überschrift der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass es sich bei Begründung um eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Melsdorf handelt.

  Da es sich bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans jedoch um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.

- Umweltbericht für jedes Verfahren + Integration in Begründung

  In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde

dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.

Gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung

GR Zwo Planungsbüro
Ballastbrücke 12

24937 Flensburg

Ihr Zeichen: -

Mein Zeichen: -

Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202-471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-rd.de

26.08.2022

10. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf“ der Gemeinde Melsdorf
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 21.07.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

  Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für eine größere Solar-Freiflächenanlage in der Gemeinde Melsdorf geschaffen werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich zwischen der Bahnstrecke Rendsburg-Kiel und der bebauten Ortslage im Norden und der Gemeindegrenze bzw. der Autobahntrasse der A 210 im Süden, nimmt eine Fläche von ca. 34 ha ein und wird in der aus den 1980er Jahren stammenden Ursprungsfassung des gemeindlichen Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

  Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen sollen gemäß LEP, Fortschreibung 2021, Ziffer 4.5.2 Abs. 5 G, ab einer Größe von 20 ha in der Regel Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Nach einer Handreichung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2022 („Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“) können Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte als Begründung dafür dienen, dass die Landesplanungsbehörde auf ein ROV verzichtet.

  Nach hiesiger Auffassung genügt die Untersuchung von Standortalternativen, auf die in der Begründung Bezug genommen wird und die auf das Jahr 2018 zurückgeht, den heutigen Anforderungen an ein Gemeindegrenzen übergreifendes Plankonzept nicht bzw. nicht mehr, zumal die rechtlichen Rahmenbedingungen inzwischen auch andere sind als noch zu den Zeiten der vorgenommenen Untersuchung. So wurde beispielsweise die EEG-Förderkulisse von ursprünglich 110 m auf inzwischen 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen ausgedehnt.

  Eine nach heute geltenden Rahmenbedingungen vorgenommene Aktualisierung der seinerzeitigen Potenzialflächenuntersuchung nur punktuell auf das jeweilige Einzelbauvorhaben bzw. die jeweils betroffene Gemeinde vorzusehen, greift zu kurz, wenn dabei der übrige Untersuchungsbereich außeracht gelassen wird. Auch wäre zu klären, ob überhaupt eine Einschränkung des Untersuchungsbereichs auf wie vormals eine EEG-

Förderkulisse ausreicht, wenn inzwischen von anderen kreisangehörigen Kommunen bereits Standortkonzepte für Solar-Freiflächenanlagen vorgelegt werden ohne einen räumlichen Bezug zu überregionalen Verkehrswegen (BAB, Schiene). Und abschließend lassen die Planunterlagen auch nicht erkennen, inwieweit eine Abstimmung mit weiteren Gemeinden des Untersuchungsraumes bereits stattgefunden hat oder noch stattfinden wird.

In Kapitel 4 der Standortanalyse („Vorgehensweise") wird unter Bezugnahme auf das – inzwischen überholte – EEG 2017 ausgeführt, dass „für die Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlage sinnvollerweise nur solche Flächen in Betracht gezogen werden, die durch das EEG 2017 nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung eine Förderung erhalten können. Ohne Anspruch auf Förderung nach dem EEG ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Regel unwirtschaftlich." In Kapitel 3.3 („Standortbegründung") wird dagegen richtigerweise darauf hingewiesen, dass Solarparks mittlerweile auch außerhalb der aktuellen EEG-Förderkulisse wirtschaftlich betrieben werden können. Aus diesem Grund sollten alle potenziell infrage kommenden Flächen in einer Standortalternativenprüfung betrachtet und diese Betrachtung dem EEG 2021 angepasst werden.

Aus der Zusammenfassung des Ergebnisses des Standortvergleichs geht bislang nicht hervor, warum der ausgewählte Stabndort gegenüber den anderen potenziellen „gut geeigneten" Flächen gewählt wurde.

Da die Gesamtanlage mit einer maximalen Ausdehnung von über 1 km geplant ist, sollte überprüft werden, ob die Unterbrechungen zwischen den einzelnen Feldern als Landschaftsfenster eine ausreichende Größe besitzen, um räumliche Überlastungen durch Agglomerationen von Photovoltaikanlagen zu vermeiden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der gewählte Standort unweit des interkommunalen Gewerbegebietes *Rotenhof* befindet (s. u. a. 7. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Entfernung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Solar-Freiflächenanlage beträgt ca. 350 m. Der sich durch die Bahntrasse im Norden und der Gemeindegrenze im Süden daraus ergebende Raum erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 16 ha (brutto).

Angesichts der Standortwahl und Ausdehnung der Solar-Freiflächenanlage werden künftige Entwicklungsmöglichkeiten für das interkommunale Gewerbegebiet eingeschränkt. Es darf nicht übersehen werden, welche dynamische Entwicklung das erwähnte Gewerbegebiet in der Vergangenheit erfahren hat und welche Standortvorteile hierfür bestanden haben und noch bestehen. Abgesehen von der Kooperation zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Landeshauptstadt Kiel hat dieser Gewerbestandort einen besonderen Stellenwert für die Region.

Es wird befürchtet, dass durch eine Einschränkung von Entwicklungsoptionen für den überregionalen Gewerbestandort an einer Entwicklungsachse dieser Status wieder verloren gehen kann. Zumindest wird sich die Gemeinde Melsdorf im Rahmen ihrer Standortentscheidung für eine PV-Freiflächenanlage mit diesem Sachverhalt abwägend auseinandersetzen müssen.

Eine weiterführende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

- <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)

  Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand der Listen des Landesamtes für Denkmalpflege 03.02.2022).

  Die in Rede stehenden Flächen befinden sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme des (hierfür zuständigen) Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten.

- <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)

  Einleitend sei erwähnt, dass i. R. d. vorliegenden Planung eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist. Eine gleichzeitige Überarbeitung des Landschaftsplans als kommunalem Fachplan für Naturschutz hingegen ist augenscheinlich nicht beabsichtigt. Nichtsdestotrotz ist die Anpassung erforderlich, damit Flächennutzungs- und Landschaftsplan als übergreifende kommunale Planungsinstrumente nicht im Widerspruch zueinanderstehen.

  Da der Plangeltungsbereich einerseits die Grundfläche von 10 ha überschreitet und andererseits den gesamten sowohl topographisch als auch naturräumlich vielfältigen Raum zwischen der Bahntrasse im Norden und der BAB 210 im Süden beansprucht, wird wie bereits vom Gutachter unterstellt, die Notwendigkeit eine UVP-Pflicht gesehen.

  Die in Kapitel 2.1.2 Schutzgut Wasser getroffenen Aussage, wonach für die Bereiche, in denen eine Überbauung geplant sei, kein oberflächennaher Grundwasserleiter zu vermuten sei, ist nicht haltbar. Wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist, wird der Plangeltungsbereich durch eine Moorkulisse geprägt, u. z. genau am tiefsten Punkt in der Geländemulde, wo gem. der Karte „Bestand Biotoptypen“ neben einem Stillgewässer mit randlichen Weidenbruch gleichfalls mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit Feuchtezeigern anzutreffen sind. Es wird um eine Überarbeitung gebeten.

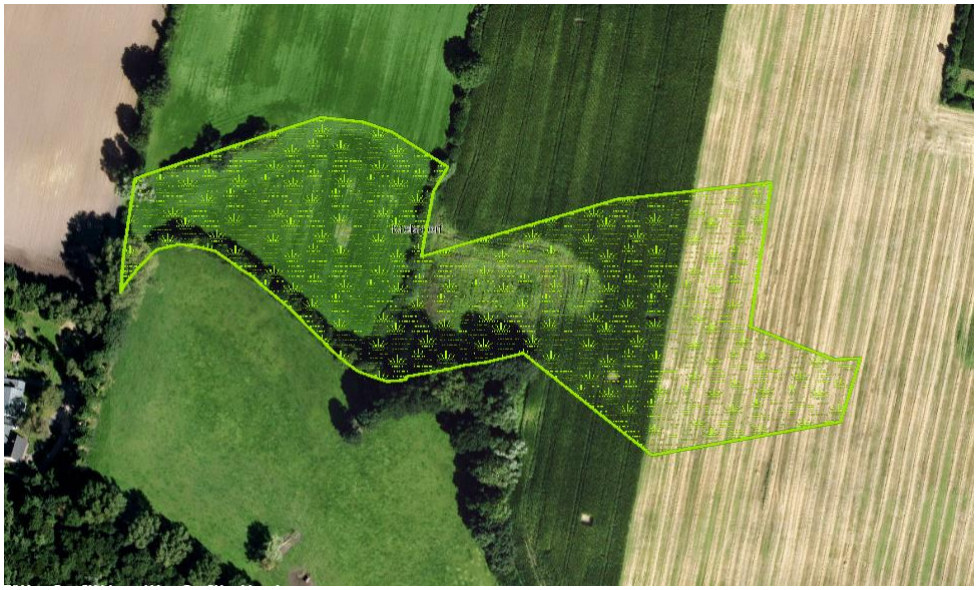

Abb. 1: Flächen der Moorkulisse (hellgrün markierter Bereich)

  Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Vielfalt der im südöstlichen Bereich befindlichen Flächen stellt sich die Frage, wieso die östliche Hälfte des Flurstücks 18/2, Flur 4, Gemarkung Melsdorf, mit flächenhaften PV überstellt werden soll. Aufgrund ihrer Biotoptypenausstattung sollte diese Teilfläche vielmehr eine ökologische Aufwertung erfahren und so als Nachweis für die Bereitstellung des Kompensationserfordernisses dienen.

  Gleichfalls stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Entwidmung des in Westostrichtung verlaufenden, gesetzlich besonders geschützten Knicks. Ohne diesen genauer zu spezifizieren, handelt es sich augenscheinlich um den zentral gelegenen Knick, der aktuell keine Anbindung zu den benachbarten in Nordsüdrichtung verlaufenden Knicks aufweist. Diese Anbindung muss in der Vergangenheit bestanden haben wie auch die Darstellung des Knicks in Abbildung 2 zeigt. Eine Wiederherstellung ist daher anzustreben, um auf diese Weise den lokalen Biotopverbund zu stärken.

Abb. 2: Darstellung der gesetzlich besonders geschützten Knicks (senfgelbe Linienführung) mit der ursprünglich vorhandenen Anbindung (roter Pfeil)

Nach den Grundsätzen zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass vom 01.09.2021, ist der Solarpark zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und zur Neugestaltung bzw. zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes mit einer geschlossenen mindestens 10 m breiten randliche Eingrünung mit vielreihigen Strauch- und Gehölzanpflanzungen als auch innerhalb eine Kammerung mittels Durchgrünungsachsen als Binnengliederung zu umgeben.

Der Eingrünung des Plangeltungsbereichs dienen sowohl bestehende Waldbereiche, Knicks und Gehölzreihen als auch deren geplante Ergänzungen. Gleichwohl verbleiben im nördlichen und nordwestlichen Randbereich (Bereich der Bahntrasse) Lücken und offene Bereiche. Diese gilt es aus Gründen des Landschaftsbildschutzes zu schließen. Ebenso sollten aktuell reduzierte Knicks wieder verlängert werden, die in Nordsüdrichtung verlaufen und dadurch wieder zu einer Stärkung des lokalen Biotopverbundes beitragen.

Hinsichtlich der Aussagen zu Kapitel 2.3.3 des Umweltberichtes sei erwähnt, dass ein turnusmäßiges „Auf den Stock setzen“ ausdrücklich nicht für die landschaftsbildprägenden Überhälter gilt. Hierbei handelt es sich um Bäume mit einem Stammumfang von 200 cm und mehr (gemessen in einem Meter Höhe). Um eine entsprechende textliche Ergänzung wir gebeten.

Im südwestlichen Randbereich befindet sich ein offener, wasserführender Graben, der gleichfalls die Funktion eines lokalen Biotopverbund zwischen den westlich/östlich angrenzenden Knicks wahrnimmt (s. auch Abb. 3, 4, u. 5).

Abb. 3 u.4: offener mit Gehölzen gesäumten Graben im südwestlichen Teil des Plangeltungsbereichs, der überbaut werden soll (roter Pfeil)

Abb. 5: Im Frühjahr überfluteter Graben

Nach der Planzeichnung soll der offene Graben verrohrt und flächenhaft mit PV-Elementen überstellt werden. Aufgrund der Biotopverbundfunktion wird um eine Überarbeitung der Planung gebeten. Damit die mit PV-Elementen zu bestellenden Flächen ihr Potenzial zur Entwicklung von ökologisch hochwertigen, mageren, blütenreichen Fluren - insbesondere für Insekten - ausschöpfen können, sind dort besonnte Standortverhältnisse essentiell. Daher sind die Solarmodule so anzuordnen, das zwischen den reihenartig ausgerichteten Solartischen sowohl ein lichter Abstand von 2,50 m (lotrechter Abstand zwischen Oberkante des Solarelements der einen Reihe zu dem lotrechten Abstand der Unterkante des Solarelements der folgenden Solarreihe) als funktionstüchtigem Freiflächenstreifen verbleibt. Gleichfalls ist ein lichter Abstand zur Bodenoberfläche von 0,8 m zu gewährleisten, damit ein ausreichender Licht- und Niederschlagseinfall erfolgen kann, so die Voraussetzungen gegeben sind, dass eine positive Entwicklung der extensiv zu unterhaltenden Grünlandflächen stattfinden kann.

Zur Entwicklung der Fläche mit der Zielsetzung „Aushagerung / Nährstoffverminderung“ sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen. Es wird angeregt, diese in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen:

- ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel,
- ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Umbruchverbot
- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen
- ganzjähriges Verbot des Walzens.

Nur so kann eine Aushagerung der Flächen zur Schaffung einer vielfältigen, blütenreichen und Pflanzenzusammensetzung gefördert und eine Artenarmut durch Nährstoffanreicherung vermieden werden.

Zur Pflege und Unterhaltung sowohl der extensiv zu unterhaltenden Grünlandflächen innerhalb des Solarparks ist eine extensive Beweidung mit Schafen (vier Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) prioritär. Alternativ wäre eine Mahd (frühestens jeweils ab Mitte Juni) möglich, wobei das Mahdgut zwingend von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Zur weiteren Steigerung der Artenvielfalt sollten zudem geeignete kleinräumige Habitatsdtrukturen wie z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer und Rohbodenstellen an verschiedensten Stellen innerhalb des Plangeltungsbereichs geschaffen werden.

Planungsrechtlich sind die sowohl in den Randbereichen auszuweisenden und der Kompensation dienenden Strauch-, Gehölz- und Grünlandflächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen. Zur Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen sind die Kompensationsflächen durch grundbuchamtliche Eintragung zugunsten des Naturschutzes an erstrangiger Stelle dauerhaft zu sichern. Da die Kompensationsmaßnahmen i. R. eines regelmäßigen Monitorings einer Erfolgskontrolle zu unterziehen sind, wird um eine entsprechende Ergänzung der textlichen Festsetzungen gebeten.

- <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)

  Die Reinigung der Module darf nur mit Wasser ohne Zusätze oder mit Verfahren durchgeführt werden, bei denen keine Flüssigkeiten oder Stoffe bzw. Stoffgemische in den Boden gelangen können.

- <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)

  Es bestehen unter der Einhaltung der unten angegebenen Hinweise keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde.

  Folgende Ergänzungen zum *Umweltbericht* werden angeregt:

  2.2.1.1 Schutzgut Boden und Relief

  Direkt anschließend an der südlichen Grenze des überplanten Gebietes (südlich Flurstück 18/2, westlicher Bereich, s. Planausschnitt) befindet sich eine bekannte Altablagerung. Aufgrund der vorliegenden Planung (Schutzstreifen) ist eine Auswirkung auf die Planungen unwahrscheinlich. Bei Erdbaumaßnahmen im anliegenden Bereich ist besonders auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten.

Planausschnitt: Lage der Altablagerung

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes

In Kapitel 2.1.1 wurde darauf hingewiesen, dass nordöstlich von Kiesschacht Moor- und Anmoorböden anstehen. Solche empfindlichen Oberböden sind im Verlauf der Bauarbeiten durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahen entsprechend besonders zu schützen. Unter anderem gilt:

- Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird. Ggf. müssen zum Schutz des Oberbodens in den Fahrbereichen Platten ausgelegt werden.
- Außerhalb befestigter Flächen ist auf verdichtungsempfindlichen Böden der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben. Es sind die Grenzwerte für den Kontaktflächendruck gemäß Tabelle 1 (LLUR, Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen) anzusetzen.
- Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Nach Baufertigstellung sind auf den temporär beanspruchten Flächen (Baustraßen, Arbeitsflächen etc.) geeignete Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Breuer

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Melsdorf
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Von: Enrico.Bold@llur.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 17. August 2022 10:36
An: j.luckhardt@grzwo.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Melsdorf: VB-Plan Nr. 18 / 10. Änd. FNP "Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf"; frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB; Unterrichtung der Landesbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von hier zu vertretenden anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Belange wird angeregt, die schutzbedürftigen Nutzungen südlich und östlich der Solarflächen durch Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikmodule in Form von Wällen und / oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante vor Blendung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Enrico Bold

SH

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR)
Abt. 7 - Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704 766
F +49 4347 704-602
enrico.bold@llur.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: Jonas Luckhardt <j.luckhardt@grzwo.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Juli 2022 15:43
An: buergermeisterin@achterwehr.de; Bold, Enrico (LLUR) <Enrico.Bold@llur.landsh.de>; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; regionalentwicklung@kreis-rd.de; Bauleitplanung (Innenministerium) <Bauleitplanung@im.landsh.de>; buergermeister@quarnbek.de; bgm.ottendorf@amt-achterwehr.de; Orlowski, Kerstin (Archäologisches Landesamt Schleswig) <Kerstin.Orlowski@alsh.landsh.de>; Wegener, Thomas (LLUR) <Thomas.Wegener@llur.landsh.de>; Landesplanung (Innenministerium) <Landesplanung@im.landsh.de>; kundenservice.nord@db-bus.com; angelika.kruetzfeldt@nabu-sh.de; Poststelle-RD (LBV.SH) <Poststelle-RD@lbv-sh.landsh.de>; stadtplanungsamt@kiel.de; Wolfgang.Hoheisel@deutschebahn.com; fahr-ich-gern@kvg-kiel.de; DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com; kbv.rd-eck@bauernverbandsh.de; 226.Postfach@BNetzA.de; FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de; poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de; Kampfmittelräumdienst (Kampfmittelräumdienst) <Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de>; Poststelle, Kiel

Von: Mathis.Jansen@llur.landsh.de
Gesendet: Freitag, 26. August 2022 12:44
An: j.luckhardt@grzwo.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Melsdorf: VB-Plan Nr. 18 / 10. Änd. FNP "Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf"; frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB; Unterrichtung der Landesbehörden
Anlagen: Karte.jpg

Sehr geehrter Herr Luckhardt,

die Untere Forstbehörde nimmt wie folgt zum genannten Vorhaben „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf“, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung.

Mit Ausnahme einer Fläche wurden die Waldflächen in den Planungsunterlagen korrekt berücksichtigt. Zusätzlich ist die bestockte Fläche südlich der Straße „Ins Fegefeuer“ und nördlich der A210, wie in der anhängenden Skizze dargestellt, als Wald einzustufen. Entsprechend ist auch hier ein gesetzlicher Abstand von 30 Meter zu berücksichtigen.

Viele Grüße

Mathis Jansen
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Abteilung Naturschutz und Forst
Dez. 54 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel. 04347-704-354
Fax. 04347-704-302
e-mail: mathis.jansen@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.de.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/llur/
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

---

Von: Jonas Luckhardt <j.luckhardt@grzwo.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Juli 2022 15:43
An: buergermeisterin@achterwehr.de; Bold, Enrico (LLUR) <Enrico.Bold@llur.landsh.de>; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; regionalentwicklung@kreis-rd.de; Bauleitplanung (Innenministerium) <Bauleitplanung@im.landsh.de>; buergermeister@quarnbek.de; bgm.ottendorf@amt-achterwehr.de; Orlowski, Kerstin (Archäologisches Landesamt Schleswig) <Kerstin.Orlowski@alsh.landsh.de>; Wegener, Thomas (LLUR) <Thomas.Wegener@llur.landsh.de>; Landesplanung (Innenministerium) <Landesplanung@im.landsh.de>; kundenservice.nord@db-bus.com; angelika.kruetzfeldt@nabu-sh.de; Poststelle-RD (LBV.SH) <Poststelle-RD@lbv-sh.landsh.de>; stadtplanungsamt@kiel.de; Wolfgang.Hoheisel@deutschebahn.com; fahr-ich-gern@kvg-kiel.de; DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com; kbv.rd-eck@bauernverbandsh.de; 226.Postfach@BNetzA.de; FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de; poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de; Kampfmittelräumdienst (Kampfmittelräumdienst) <Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de>; Poststelle, Kiel (LVermGeo SH - Kiel) <Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de>; leitungsauskunft@sh-netz.com; 'Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr' <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; Koordinationsanfragen.de@vodafone.com; Poststelle (WiMi) <Poststelle@wimi.landsh.de>; ihk@kiel.ihk.de;

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR
z.Hd. Herrn Jonas Luckhardt
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.07.2022/
Mein Zeichen: Melsdorf-Fplanänd10-Bplan18/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 27.07.2022

Gemeinde Melsdorf: Bebauungsplan Nr. 18 "Solarpark" und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Luckhardt,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

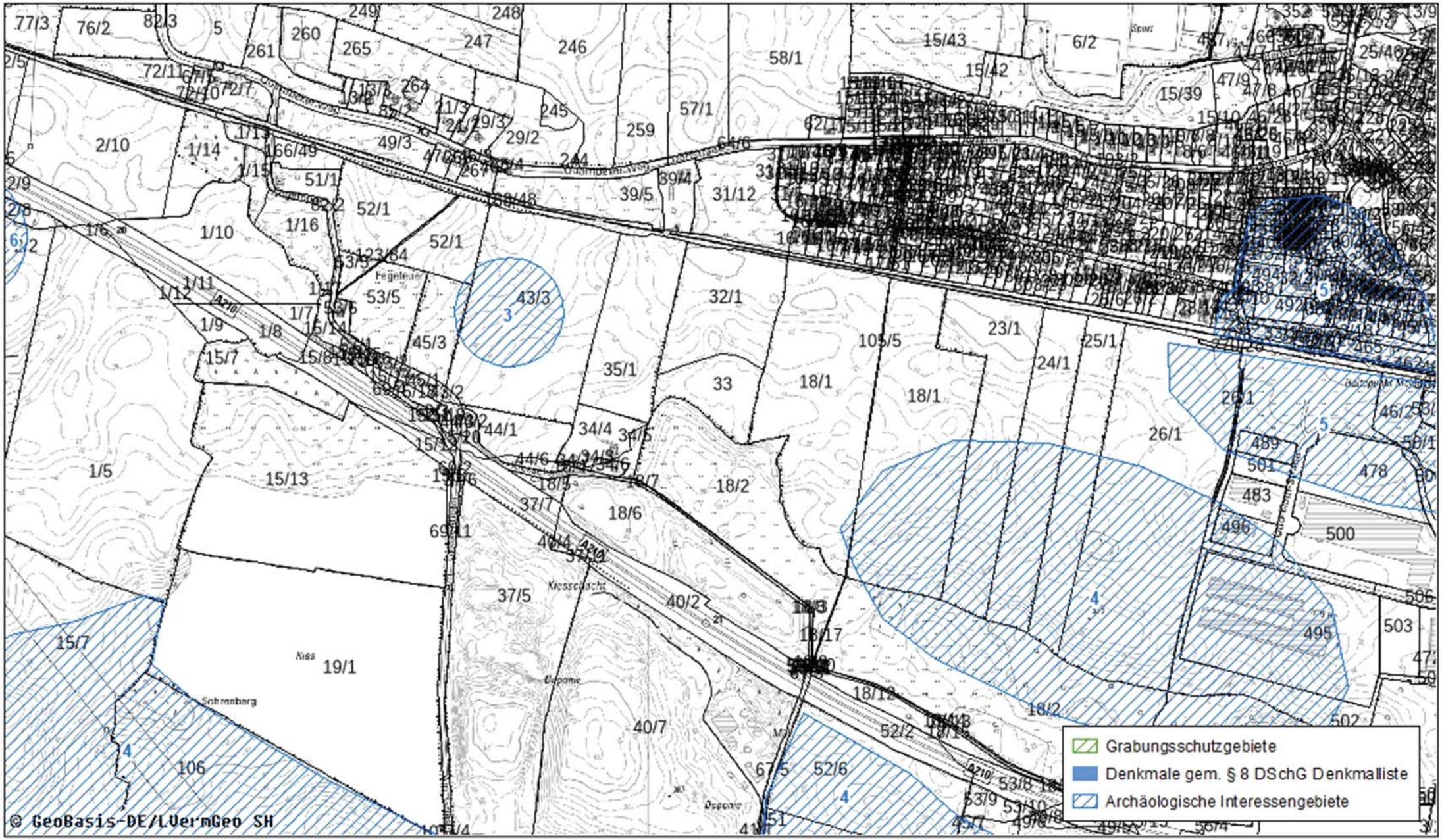

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Melsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: Orlowski, 19.07.2022 © ALSH, Maßstab: 1: 7.000,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

FREIWILLIGE FEUERWEHR MELSDORF

HILFE VOR ORT - SCHNELL UND KOMPETENT

SEIT 1894

Meldorf, den 23.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Melsdorf her, gibt es zum geplanten Vorhaben „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf" folgende Anmerkungen:

- Zu dem geplanten Bauvorhaben sollte ein Brandschutzkonzept von einem geprüften Sachverständigen für Brandschutz erstellt und im vollen Umfang umgesetzt werden
- Ein Feuerwehrplan muss nach DIN 14095 erstellt und der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden
- Die Zufahrten und Bewegungsflächen müssen so beschaffen sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
  Die Zufahrten müssen mindestens 3,00 m breit sein. Im Bereich der Kurven müssen diese in Abhängigkeit vom Kurvenradius bis zu 5,00 m breit sein.
  Die Zuwegungen (befahrbare Flächen) verfügen über die erforderliche Belastbarkeit sowie über die erforderlichen Breiten
- Die Zufahrten (im Bereich der Anlagenfelder) sind so anzuordnen, dass am Ende eine Wendemöglichkeit für die Einsatzfahrzeuge gewährleistet ist (keine Bildung von Sackgassen)
- Die Öffnung der Toranlagen erfolgt über eine Schließanlage
- Die Freigabe der Schließung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen
- Die Toranlagen sind ständig freizuhalten. Darauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen
- Ein für die einzelnen Geländeabschnitte ausreichender Löschwasserbedarf ist vorzuhalten
- Um eine mögliche Brandausbreitung gering zu halten, ist der Bewuchs unterhalb der Module kurz zu halten.
- Die Feuerwehr muss durch den Betreiber vor Inbetriebnahme der Anlage eingewiesen werden

Wenn die oben aufgeführten Punkte berücksichtigt werden, bestehen von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Melsdorf keine weiteren Bedenken zu dem geplanten Vorhaben Solarpark Melsdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Freiwillige Feuerwehr
24109 Melsdorf
Amt Achterwehr

Peter Reimer
Gemeindewehrführer
Freiwillige Feuerwehr Melsdorf

Freiwillige Feuerwehr Melsdorf – Rotenhofer Weg 3 - 24109 Melsdorf
www.feuerwehr-melsdorf.de info@feuerwehr-melsdorf.de

Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4160 / 24100 Kiel

GR Zwo Planungsbüro
Herr Luckhardt

Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Kai Wintjen
TNA
Key Account Management

Kiel, 16.08.2022

Tel +49 (0) 431 / 5 94-2209
Fax +49 (0) 431 / 5 94-3079
Projektinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel
www.stadtwerke-kiel.de
Ihr Zeichen: Herr Luckardt
Ihre Nachricht vom: 19.07.2022
Unser Zeichen: TNA / wi / 6367 /
Unsere Nachricht vom: 16.08.2022

Amtsgericht Kiel / HRB 395 KI
Förde Sparkasse / Kto-Nr.100 115 / BLZ 210 501 70
IBAN: DE46210501700000100115 / BIC: NOLADE21KIE
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ralf Klöpfer
Vorstand: Frank Meier (Vorsitzender) / Dr. Jörg Teupen

Gemeinde Melsdorf **10. Änderung des Flächennutzungsplanes**

hier: **frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den oben aufgeführte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Gasversorgung:
Im westlichen Bereich verläuft eine Gastransportleitung. Diese Leitung ist grundbuchlich gesichert und darf während ihres Bestehens nicht überbaut oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdet werden.

Strom- und Wasserversorgung:
Seitens der Strom- und Wasserversorgung bestehen keine Bedenken.

Löschwasserversorgung:
Das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Kiel AG ist auf eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung dimensioniert.
Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes - zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405.

Auch weisen wir auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 hin.
Der Brandschutz gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Melsdorf. Geforderte Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung sind mit der Gemeinde Melsdorf abzustimmen. Die Stadtwerke Kiel AG können auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln und dem zuständigen Amt mitteilen.

Allgemein:
Unsere Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein.
Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung vorhandener Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden. Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen sind mit dem Betrieb der Stadtwerke Kiel abzustimmen.
Aktuelle Bestandsunterlagen unserer Versorgungsleitungen fordern Sie bitte separat online über das Internet: www.swkiel-netz.de und Auswahl Service <Netzauskunft> an.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(i.V. Henning Schröer) (i.A. Kai Wintjen)

Stadtwerke Kiel AG / Postfach 4160 / 24100 Kiel

GR Zwo Planungsbüro
Herr Luckhardt

Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Kai Wintjen
TNA
Key Account Management

Kiel, 16.08.2022

Tel +49 (0) 431 / 5 94-2209
Fax +49 (0) 431 / 5 94-3079
Projektinfo@swkiel.de

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32 / 24113 Kiel
www.stadtwerke-kiel.de
Ihr Zeichen: Herr Luckardt
Ihre Nachricht vom: 19.07.2022
Unser Zeichen: TNA / wi / 6366 /
Unsere Nachricht vom: 16.08.2022

Amtsgericht Kiel / HRB 395 KI
Förde Sparkasse / Kto-Nr.100 115 / BLZ 210 501 70
IBAN: DE46210501700000100115 / BIC: NOLADE21KIE
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ralf Klöpfer
Vorstand: Frank Meier (Vorsitzender) / Dr. Jörg Teupen

Gemeinde Melsdorf **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.18**

hier: **frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den oben aufgeführten Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Melsdorf haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Gasversorgung:
Im westlichen Bereich verläuft eine Gastransportleitung. Diese Leitung ist grundbuchlich gesichert und darf während ihres Bestehens nicht überbaut oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdet werden.

Strom- und Wasserversorgung:
Seitens der Strom- und Wasserversorgung bestehen keine Bedenken.

Löschwasserversorgung:
Das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Kiel AG ist auf eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung dimensioniert.
Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes - zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405.
Auch weisen wir auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 hin.

Der Brandschutz gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Melsdorf. Geforderte Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung sind mit der Gemeinde Melsdorf abzustimmen. Die Stadtwerke Kiel AG können auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln und dem zuständigen Amt mitteilen.

Allgemein:
Unsere Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein.
Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung vorhandener Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden. Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen sind mit dem Betrieb der Stadtwerke Kiel abzustimmen. Aktuelle Bestandsunterlagen unserer Versorgungsleitungen fordern Sie bitte separat online über das Internet: www.swkiel-netz.de und Auswahl Service <Netzauskunft> an.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(i.V. Henning Schröer) (i.A. Kai Wintjen)

Die Autobahn Nord

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

E-Mail: strassenverwaltung.nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

Planungsbüro für Stadt und Region
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Per Mail: j.luckhardt@grzwo.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
19.07.2022	A5.2-A-248-22, 02.09.2022	Jörg Heidsieck, +49 40 235 133 8261	02.09.2022

Gemeinde Melsdorf
10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung:

Die Anbauverbots- sowie die Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 210 ausgeschlossen wird.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Uwe Lange
TeamL Straßenverwaltung

i.A. Jörg Heidsieck
Sachbearbeiter Straßenverwaltung

¬¬¬

Die Autobahn Nord

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

E-Mail: strassenverwaltung.nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

Planungsbüro für Stadt und Region
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Per Mail: j.luckhardt@grzwo.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
19.07.2022	A5.2-A-247-22, 02.09.2022	Jörg Heidsieck, +49 40 235 133 8261	02.09.2022

Gemeinde Melsdorf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m – Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs 1 und 2 FStrG darzustellen. Diese sind entsprechend in die Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Legende zu übernehmen.

In Textteil und Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Bezüglich der als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Wir weisen darauf hin, dass die Darstellung der als private Grünflächen – extensives Weideland – ausgewiesenen Flächen farblich nicht mit der Legende übereinstimmt.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Verweis auf § 11 FStrG

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Photovoltaik

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module kann im späteren Baugenehmigungsverfahren zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird.

Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 210 ausgeschlossen wird.

Gefahren, die durch eine Blendwirkung der Photovoltaikanlagen entstehen könnten, sind auszuschließen und im Bebauungsplan durch Vorlage eines Blendgutachtens zu widerlegen bzw. nachzuweisen (Ausschluss der Blendgefahren bei späterer Aufstellung).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Auch hier wird auf § 11 FStrG verwiesen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigt werden.

Des Weiteren gelten bei Umsetzung für das Planvorhaben die folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten – u.a. Feuerwehrumfahrten, notwendigen Stellplätzen – freizuhalten.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
4. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig.
5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
6. Während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstige Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer, durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen auszuschließen.
7. Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
8. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
9. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
10. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Die Autobahn Nord

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Uwe Lange
TeamL Straßenverwaltung

i.A. Jörg Heidsieck
Sachbearbeiter Straßenverwaltung

¬¬¬

Deutsche Bahn AG • DB Immobilen
Hammerbrookstraße 44 • 22097 Hamburg

Planungsbüro für Stadt und Region Camilla
Grätsch und Sönke Groth
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

[redacted]

Zeichen: CR.R O42 CK TÖB-SH-22-137726 und
TÖB-SH-22-137727

30.08.2022

Strecke 1022 Kiel – Osterrönfeld in ca. Bahnkilometer 8,6 – 9,5 links der Bahn
Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 19.07.2022

Gemeinde Melsdorf:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 und 10. Änderung des Flächennutzungsplans " Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf".
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Landesbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Luckhardt,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen Bedenken.

Privat-BÜ (PBÜ) im Bahnkilometer (km) 8,683 und PBÜ km 8,983:
Zur Erschließung soll der PBÜ km 8,683 genutzt werden. Gemäß Erläuterungsbericht heißt es, der Vorhabenträger besäße dort ein Wegerecht. Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist der Vertrag über die Nutzungsbedingungen im Jahre 2005 mit [redacted] zur Andienung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen geschlossen worden. Eine Vereinbarung über die Nutzung durch den Vorhabenträger Enerparc AG liegt uns nicht vor. Angaben zu den möglichen Verkehren, die zur Erschließung der Fläche den PBÜ nutzen, sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Wir gehen jedoch davon aus, dass zumindest für die Erschließung des Gebietes der PBÜ km 8,683 mehrmals täglich genutzt werden sollte.

...

Aus den vorgenannten Gründen können wir der beabsichtigten Nutzung des PBÜ km 8,683 zur Erschließung der Fläche nicht zustimmen. Dies gilt sinngemäß auch für den vorhandenen PBÜ km 8,983 (gleicher Nutzer) sowie die im Projektplan dargestellten geplanten Zufahrten im Bereich der Gleisanlagen.

Grundsätzliche infrastrukturelle Belange:
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen und zur Strecke für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Verfahren nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.

Feuerwehrzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:
DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Funktionspostfach: dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Wir bitten gemäß § 4 (2) BauGB um weitere Beteiligung am Verfahren. Bitte nutzen Sie hierfür gern unser Funktionspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V. i. A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

****** NEU bei DB Immobilien ******

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618